

Förderung musikalischer Einrichtungen

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Kulturförderungsgesetz idgF, Salzburger Landeshaushaltsgesetz idgF, Allgemeine Richtlinien der Kunst und Kulturförderung des Landes Salzburg, Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg (Erlass Innerer Dienst 2.15), Kulturentwicklungsplan KEP Land Salzburg, mittelfristige Fördervereinbarungen.

Förderzweck:

Unterstützung nicht kommerzieller Veranstalter und ihrer kontinuierlichen künstlerischen Arbeit zur Sicherung des ganzjährigen musikalischen Angebotes und der musikalischen Vielfalt in Stadt und Land Salzburg.

Wer bzw. was kann gefördert werden:

Jahresförderungen für nicht kommerzielle musikalischer Veranstalter unterschiedlicher Musikrichtungen mit entsprechender Infrastruktur und Programmqualität sowie Sitz in Stadt oder Land Salzburg, die auf eine mehrjährige kontinuierliche Tätigkeit verweisen können.

Was ist einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Förderansuchen (statutengemäß richtige Unterzeichnung);
- Detailliertes Konzept: Beschreibungen zum Jahresprogramm, Wirkungsziele bzw. Profil der Einrichtung, spezielle Informationen und Programminhalte, Mitwirkende, Beteiligte, geplante Aufführungen, Veranstaltungstermine und-orte, Kooperationen etc.
- Ausgeglicherer, detaillierter Finanzplan, Einnahmen-Ausgaben Kalkulation , tatsächlich erwartete Einnahmen und Ausgaben
- Bei erstmaliger Einreichung oder Änderung: Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Statuten

Fristen:

Einreichungen bis spätestens Ende Juni des betreffenden Jahres.

ACHTUNG: Wenn das geförderte Vorhaben teilweise oder zur Gänze nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird, wenn sich sonstige wesentliche Änderungen (inhaltlicher oder finanzieller Hinsicht) bezüglich des Vorhabens ergeben oder wenn sich relevante personenbezogene Daten des Förderwerbers ändern, ist umgehend schriftliche Mitteilung erforderlich!

Abrechnung:

Der Verwendungsnachweis ist mit den in der Förderzusage angeführten Unterlagen bis zu dem darin festgelegten Termin zu erbringen. Ein Antrag auf mögliche Fristverlängerung ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf des festgelegten Termins einzubringen.

Die Informationen zum Verwendungsnachweis sind zu beachten.

Hinweis: Grundsätzlich kann eine neue Förderung erst nach Entlastung des vollständig und korrekt erbrachten Verwendungsnachweises einer vorangegangenen Förderung erfolgen.

Alle Formulare sind zu finden unter:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-formulare-20204>